

Information für die Aktionärinnen und Aktionäre

Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen gegen Beschlüsse der ordentlichen
Hauptversammlung vom 16. Juli 2026

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

gegen Beschlüsse der ordentlichen Hauptversammlung unserer Gesellschaft vom 16. Juli 2026 sind zwei Klagen anhängig. Wir möchten Sie hierüber unterrichten und Ihnen zugleich erläutern, auf welchem Weg Sie weitergehende Informationen erhalten können.

1. Gegenstand der Verfahren

Zwei Aktionäre haben am 17. August 2026 jeweils Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage erhoben. Angegriffen werden die Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten 3 (Zusammenlegung der Aktien und Änderung des § 4 der Satzung), 4 (genehmigtes Kapital), 5 (Erhöhung des Grundkapitals), 6 (Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats) und 7 (Verlegung des Sitzes der Gesellschaft).

Die Verfahren sind bei dem Landgericht Kaiserslautern – Kammer für Handelssachen – unter den Aktenzeichen HK O 20/26 und HK O 21/26 anhängig. Die Erhebung der Klagen ist gemäß § 246 Abs. 4 Satz 1 AktG im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden.

2. Haltung der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat anwaltliche Vertretung beauftragt und verteidigt sich gegen beide Klagen. Nach ihrer Auffassung sind die Klagen unbegründet. Der Ausgang gerichtlicher Verfahren lässt sich nicht vorhersagen; über wesentliche Entwicklungen werden wir unterrichten.

3. Warum wir die Klageschriften nicht versenden

Wir sind gebeten worden, die Klageschriften zu übersenden. Davon sehen wir bewusst ab, und zwar aus zwei Gründen.

Gleichbehandlung der Aktionäre. Nach § 53a AktG sind Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln. Nach § 131 Abs. 4 Satz 1 AktG ist eine einem Aktionär außerhalb der Hauptversammlung erteilte Auskunft jedem anderen Aktionär auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben. Eine Information einzelner Aktionäre wäre mit diesen Grundsätzen nicht vereinbar. Wir informieren deshalb alle Aktionäre in gleicher Weise – mit diesem Schreiben, das auf unserer Internetseite abrufbar ist.

Behauptungen über Dritte. Die Schriftsätze enthalten darüber hinaus umfangreiche Behauptungen über Dritte, die mit den angegriffenen Beschlüssen in keinem Zusammenhang stehen und nicht Gegenstand der gerichtlichen Prüfung sind. An ihrer Verbreitung möchte die Gesellschaft nicht mitwirken.

4. Wie Sie Einsicht nehmen können

Der Gesetzgeber sieht hierfür zwei Wege vor, die von einer Mitwirkung der Gesellschaft unabhängig sind:

- **Akteneinsicht.** Nach § 299 Abs. 2 ZPO kann der Vorstand des Gerichts Dritten die Einsicht in die Prozessakten gestatten, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Der Antrag ist an das Landgericht Kaiserslautern zu richten.
- **Nebenintervention.** Nach § 246 Abs. 4 Satz 2 AktG kann sich ein Aktionär innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger als Nebenintervenient an den Klagen beteiligen. Als Partei des Rechtsstreits besteht sodann ein Akteneinsichtsrecht nach § 299 Abs. 1 ZPO.

5. Ihre Fragen

Für Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung. Bitte richten Sie diese an vip@palatium.ag. Darüber hinausgehende Auskünfte zu den Verfahren können wir im Interesse der Gleichbehandlung aller Aktionäre und mit Rücksicht auf die laufenden Verfahren derzeit nicht erteilen.

Hochspeyer, im September 2026

Palatium Real Estate AG

Der Vorstand

Michael Trifonoff